

Geschäftszeichen Ref. 01-Nie	Datum 02.11.2016	Vorlage-Nr. XVII-0825/2016/1
--	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	öffentlich	14.11.2016	Entscheidung

Betreff Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wolfenbütteler Baugesellschaft mbH (WoBau)
Beschlussvorschlag: Der als Anlage zur Beschlussvorlage XVII-825/2016/1 beigefügte Gesellschaftsvertrag für die Wolfenbütteler Baugesellschaft mbH (WoBau) wird beschlossen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	☐ zur Verfügung	☐ nicht zur Verfügung	☐ nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	☐ Mehrerträge/-einzahlungen bei	☐ Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	☐ unterstützt	☐ behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☒ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	☐ unterstützt	☐ behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	☐ unterstützt	☐ behindert

Begründung:

Mit Vorlage XVII-0825/2016 wurde der Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages dem Kreisausschuss am 26.09.2016 zur Vorberatung und dem Kreistag zur Beschlussfassung am 17.10.2016 vorgelegt. Da aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten noch Hinweise zum Entwurf des Gesellschaftsvertrages vorgetragen wurden, wird der Gesellschaftsvertrag nun nach Prüfung durch die Verwaltung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Zu den am 17.10.2016 vorgetragenen Hinweisen werden klarstellende Erläuterungen gegeben. Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat dem Gesellschaftsvertrag in seiner Sitzung am 19.10.2016 bereits zugestimmt.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesellschaftervertrages wird ersatzlos gestrichen. Der Satz ist an dieser Stelle unnötig und hätte dort nicht stehen sollen.

§ 9 Abs. 1 Satz 4: *Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wobei auch die Einberufung per E-Mail ausreichend ist.* Auch weiterhin können die Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates schriftlich per Post versandt werden, sofern die Mitglieder des Aufsichtsrates dies wünschen. Es soll an dieser Stelle nur die Möglichkeit eingeräumt werden, das Verfahren zu ändern. Auch das NKomVG sieht die Möglichkeit der Einladung per Mail vor, vgl. § 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Daher plädiert die Verwaltung dafür, den Satz unverändert beizubehalten.

§ 8 Absatz 1 und 2 Besetzung des Aufsichtsrates: Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus mindestens 6 Mitgliedern, die Zahl wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 10 Mitglieder erhöht. Zukünftig sollen mindestens 7 und maximal 9 Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören. Dabei ist angedacht, dass bei 7 Mitgliedern je drei von Stadt und Landkreis (inkl. HVB) und bei 9 Mitgliedern je vier von Stadt und Landkreis entsandt werden. Stadt und Landkreis werden in jedem Falle auf „Augenhöhe“ agieren. Folglich soll in beiden Fällen eine Person dem Aufsichtsrat angehören, die „neutral“ mit externem Fach- und Sachverstand beraten kann. Die Verwaltung bittet den Kreistag, die so angedachte Besetzung des Aufsichtsrates zu unterstützen.

§ 8 Absatz 8: Die Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen des Aufsichtsrates wird für sinnvoll erachtet, weil es die Arbeit des Beteiligungsmanagements vereinfacht und verbessert und durchaus üblich ist. Informationen aus erster Hand, können schneller und effektiver verarbeitet werden. Wenn dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zugehen, ist hier eine bessere Information und Unterstützung der Kreistagsabgeordneten, der Hauptverwaltungsbeamten und des Geschäftsführers der WoBau bei ihrer Arbeit möglich. Die Verwaltung schlägt vor, die Teilnahme der Beteiligungsmanager an den Sitzungen des Aufsichtsrates „bei Bedarf“ zuzulassen.

Aufgrund der besonderen Situation, dass den neuen Kreistagsabgeordneten die Vorlage XVII-0825/2016 nicht bekannt sein dürfte, wird deren Inhalt hier zur Kenntnisnahme wiederholt:

„Im Rahmen der Restrukturierung der Wolfenbütteler Baugesellschaft mbH (WoBau) bedarf der Gesellschaftsvertrag einer grundsätzlichen Überarbeitung. Er ist nicht mehr in all seinen Bestimmungen zeitgemäß. Es wurde versucht, den Gesellschaftsvertrag in seiner derzeitigen und bewährten Form soweit als möglich zu erhalten, nur wo es sinnvoll und rechtlich notwendig erscheint, wurde er verändert. Erarbeitet wurde der Entwurf für den Gesellschaftsvertrag von der Steuerberatungsgesellschaft bbt, die Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel bei der Restrukturierung der WoBau fachlich unterstützt. Der Entwurf wurde anschließend zwischen Landkreis und Stadt abgestimmt und von der Geschäftsleitung der WoBau auf Praktikabilität überprüft; der nun vorliegende Entwurf ist also zwischen allen Beteiligten abgestimmt.“

Im Folgenden werden die vorgenommen Änderungen kurz skizziert, sie sind in Gänze der beigefügten Synopse zu entnehmen.

- Die geschlechtergerechte Sprache wurde ergänzt.
- Der Gegenstand und Zweck der WoBau ist hinreichend umrissen, er wird daher nur um einen Wirkungsradius ergänzt.
- Die endgültige Höhe des Stammkapitals wird sich im Laufe der Restrukturierung noch ergeben und hängt davon ab, wie viele Gesellschafter zu einem Verkauf ihrer Anteile bereit sind und auf welche Weise Stadt und Landkreis die geplanten 20,4 Millionen € zur Verfügung stellen.
- Da die Gesellschafter aus dem Baugewerbe möglichst aus dem Gesellschafterkreis ausscheiden sollen, entfallen teilweise diejenigen Regelungen, die das Baugewerbe betreffen.
- Der Aufsichtsrat bestand derzeit aus mindestens 6 Mitgliedern, die Zahl wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 10 Mitglieder erhöht. Zukünftig sollen mindestens 7 und maximal 9 Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören.
- Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird jeweils nach 2,5 Jahren zwischen Landrätin und Bürgermeister wechseln. Maßstab ist die Wahlperiode der Kommunalvertretungen.
- Bekanntmachungen der WoBau werden zukünftig nur noch im Bundesanzeiger erfolgen.
- Die Aufgabenverteilung zwischen Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung wurde überarbeitet. Bisher hatte der Aufsichtsrat untypisch viele Zuständigkeiten auf sich vereint. Entsprechend dem GmbHG wird die Gesellschafterversammlung das wichtigste Organ der WoBau sein und der Aufsichtsrat die Geschäftsführung überwachen.
- Für die Organe wurden Zuständigkeitskataloge erstellt.
- Einige Paragraphen des bisherigen Gesellschaftsvertrages, die lediglich gesetzliche Grundlagen wiederholten, wurden gestrichen oder ersetzt.

Zur weiteren Verdeutlichung der Veränderungen wurde eine Synopse der Regelungen des derzeitigen und zukünftigen Gesellschaftsvertrages erstellt.

Diese Vorlage wird textgleich dem Rat der Stadt Wolfenbüttel und dem Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel zur Beschlussfassung vorgelegt. Ich bitte um vorlagegemäßen Beschluss.“

Christiana Steinbrügge

Anlagen:

Zukünftiger Gesellschaftsvertrag
Synopse